

S a t z u n g

über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27) und §§ 97 Abs. 1 Satz 4 und 98 Satz 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.06.2022 folgende Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode erlassen:

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafens der Gemeinde Großenbrode werden Benutzungsgebühren (Hafenabgaben) erhoben.
- (2) Das abgabenpflichtige Hafengebiet umfasst die gem. § 1 Abs. 3 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) in der Fassung vom 25.11.2014 (GVOBl. 2014, 385) am 26.08.2022 durch die Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Großenbrode für den Kommunal- und Sportboothafen Großenbrode öffentlich bekannt gemachten Grenzen.

§ 2

Zusammensetzung der Hafenabgaben

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Hafenabgaben setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Liegeplatzgebühr
 2. Slipgebühr

§ 3

Abgabenerhebung

- (1) Die Hafenabgaben werden durch die Gemeinde Großenbrode erhoben. Sie kann andere mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht mit dem Einlaufen in das öffentliche Hafengebiet.
- (3) Die Gebühren sind wie folgt fällig:

- a. Tagesbeträge = sofort
 - b. Saison-/Jahresbeträge = am 15.04. jeden Jahres
- (4) In begründeten Einzelfällen kann zwischen der Gemeinde und dem Liegeplatzinhaber / der Liegeplatzinhaberin eine abweichende Regelung vereinbart werden
- (5) Zahlungsmittel ist der EURO.
- (6) Die in § 2 aufgeführten Gebühren werden einzeln berechnet.
- (7) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und deren Benutzer sowie die von diesem beauftragten Schiffsmakler als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (8) Die in § 7 Absätze 3 bis 5 und § 8 genannten Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 4 Anmeldung

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter. Die Schiffspapiere usw. sind bei der Einfahrt zur Berechnung der Gebühren dem Hafenmeister bzw. seinem Vertreter vorzulegen. Fehlen die Berechnungsunterlagen, werden die Angaben durch Schätzung ermittelt.
- (2) Hinsichtlich der Anmeldefristen gelten die Vorschriften des § 13 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) in der Fassung vom 25.11.2014 (GVBl.2014, 385).

§ 5 Bemessungs- und Umrechnungsgrundsätze

- (1) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Die Länge der Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Schwimmkörper ist die Länge in Meter gemessen in Richtung der größten Ausdehnung.
- (3) Der Tag des Einlaufens und der Tag des Auslaufens gelten zusammen als ein Tag.

§ 6 Allgemeine Befreiung von Hafenabgaben

Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

1. Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper der Gemeinde Großenbrode sowie des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, die Aufsichts- und Wasserbauzwecken dienen;

2. Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge, jedoch nur im Einsatz;
3. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger;
4. Beiboote, die zu den im abgabepflichtigen Hafengebiet liegenden Fahrzeugen und Geräten gehören, sofern diese keine Sonderleistungen in Anspruch nehmen;
5. Sportboote, die lediglich die Fahrrinne queren.

2. Liegeplatzgebühren

§ 7

A Gebührensätze

- (1) Für Fischereifahrzeuge der Berufs- und Nebenerwerbsfischer sind zu zahlen:

Liegeplatzgebühr täglich	2,00 €
Liegeplatzgebühr jährlich	200,00 €

- (2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind steuerbefreit nach § 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 5 Umsatzsteuergesetz und in Verbindung mit Umsatzsteuerrichtlinie 145 Abs. 9 Nr. 8.
- (3) Die Plätze Nr. 1 bis 11 und Nr. 24 bis 34 am Weststeg gelten als Seichtliegeplätze, die ganzjährig zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Unterhaltung der Liegeplätze obliegt dem/der jeweiligen Liegeplatzinhaber/in.

Die Liegeplatzgebühr der Seichtlieger wird nach der jeweiligen Bootslänge erhoben.
Die Gebühr beträgt 40,00 € je Meter.

Es ist eine Mindestgebühr in Höhe von 200,00 € zu entrichten.

Die Regelung gilt nur für Boote mit einer PS-Zahl von höchstens 20 sowie einem Tiefgang von höchstens einem Meter. Darüber hinaus gehende Boote zahlen den Preis nach dem in § 7 Absatz 4 genannten Gebührentarif.

- (4) Für Sport- und sonstige Fahrzeuge beträgt die Liegeplatzgebühr für die Saison (15.03. bis 31.10. d. Js.) 134,00 € je Meter Schiffslänge.

Die Liegeplatzgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn von dem Nutzungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

- (5) Jahres- und Saisonliegeplätze können bis zum 30.09. des Vorjahres gekündigt werden.

(6) Die Gastliegegebühren betragen:

Schiffslänge	Tagesgebühr:
Bis 5 Meter	8,00 €
Bis 6 Meter	9,00 €
Bis 7 Meter	11,00 €
Bis 8 Meter	12,00 €
Bis 9 Meter	14,00 €
Bis 10 Meter	15,00 €
Bis 11 Meter	17,00 €
Bis 12 Meter	18,00 €
Bis 13 Meter	20,00 €
Bis 14 Meter	21,00 €
Bis 15 Meter	23,00 €
Bis 16 Meter	24,00 €
Bis 17 Meter	26,00 €
Bis 18 Meter	27,00 €

3. Slipgebühren

§ 8

A Gebührensätze

Für die Benutzung der Slipanlage ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

Aufslip	7,50 €
Abslip	7,50 €

§ 9

Abfallentsorgung

- (1) Die Gemeinde Großenbrode stellt verschiedene Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung. Art und Umfang wird durch den vom Landesamt für Natur und Umwelt genehmigten Hafenabfallentsorgungsplan und den vom Kreis Ostholstein – Fachdienst Boden- und Gewässerschutz – genehmigten Abfallbewirtschaftungsplan geregelt.
- (2) Im Übrigen gilt die Hafenentsorgungsverordnung (HafEntsVO) in der Fassung vom 09.12.2002 (GVOBl. 2002, 303).

§ 10

Mitwirkungspflichten

Die Abgabepflichtigen sind gemäß § 90 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Abgabenschuld verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere

dadurch nach, dass sie die für die Abgabenerhebung erheblichen Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gem. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e) i. V. m. Art 6 Abs. 2 der DSGVO in der Fassung vom 27.04.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016; ber. ABl. L 127 vom 23.05.2018) i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG in der Fassung vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) durch die Gemeinde Großenbrode zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a. Namen, Vornamen, Anschrift, ggf. Kontoverbindung der/s Abgabepflichtigen,
- b. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

- (2) Die Gemeinde Großenbrode ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines / einer Abgabepflichtigen leichtfertig
1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 Abs. 1 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
 2. Entgegen § 10 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt, oder
 3. der Anzeige- und Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 4 und § 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG SH dar.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung von Hafenabgaben im Kommunal- und Sportboothafen der Gemeinde Großenbrode vom 16.02.2016 sowie die Änderungssatzungen vom 10.01.2017, 19.02.2018 und 01.11.2018, die am gleichen Tag außer Kraft treten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg in Holstein, den 12.09.2022

(L.S.)

Gemeinde Großenbrode
Der Bürgermeister

Jens Reise